

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 59
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	877
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 209). Vom 25. Februar 2010	880
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	882
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	886

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	890
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	892
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	895
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	897
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	900
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ...	902
Vom 4. Februar 2010. Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	905

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	910
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	913
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	915
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	918
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	921
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	924
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	926

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst insgesamt 27 CP.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Papers, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Geschichte den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Geschichte ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Geschichte; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall);
 2. die besondere Eignung des/der Studierenden zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - anhand der Fachendnote Geschichte 2,7 und besser bzw.
 - der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen und/oder einschlägiger Praxiserfahrungen sowie der in Form von Bewerbungs-

unterlagen dokumentierten besonderen Studienbefähigung im Fach Geschichte oder anderer historischer (Teil-)Fächer.

- (2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:
- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
 - Bei Schwerpunktbildung in Alter Geschichte oder Geschichte des Mittelalters sowie beim allgemeinen Master Geschichte: Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch den Nachweis von Kenntnissen in einer dritten modernen Fremdsprache oder einer anderen alten Kultursprache ersetzt werden.
 - Fachkompetenzen im Bereich Geschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von mind. 63 CP bzw. Nachweis von zwei Fachwissen-Grundmodulen aus zwei der drei Großepochen (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit) oder äquivalente Studienleistungen.

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende - soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen - vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:
- 71 CP auf das erweiterte Master-Hauptfach,
 - 27 CP auf das Master-Nebenfach und
 - 22 CP auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach.

(2) Das erweiterte Hauptfach Geschichte kann sowohl als allgemeiner Master Geschichte als auch als Master „Geschichte mit Schwerpunktbildung“ in einer der drei Großepochen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters oder Geschichte der Neuzeit bzw. in einer der beiden thematischen Teilfächer Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Kultur- und Mediengeschichte studiert werden. Das Nähere regelt die Studienordnung. Der gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Zeugnis der Master-Prüfung dokumentiert.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Exposés zu laufenden Arbeitsprojekten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 19 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Master-Abschlussmodul (AM-MM): Anmeldung zur Masterarbeit.

§ 34

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP) im erweiterten Hauptfach Geschichte des 2-Fächer-Master-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

- einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Geschichte; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall).

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent;
- Fachkompetenzen im Bereich Geschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von mind. 24 CP bzw. Nachweis von einem Fachwissen-Grundmodul (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit) oder äquivalente Studienleistungen.

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Exposés zu laufenden Arbeitsprojekten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 19 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Teilmodul Oberseminar der Fachwissen-Vertiefungsmodule in Alter Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-VM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive

Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Geschichte; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall);
2. die besondere Eignung des/der Studierenden zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - anhand der Fachendnote "Geschichte" 2,7 und besser bzw.
 - der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen und/oder einschlägiger Praxiserfahrungen sowie der in Form von Bewerbungsunterlagen dokumentierten besonderen Studienbefähigung im Fach Geschichte oder anderer historischer (Teil-)Fächer.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent;
- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch den Nachweis von Kenntnissen in einer dritten modernen Fremdsprache oder einer anderen alten Kultursprache ersetzt werden;
- Fachkompetenzen im Bereich Geschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von mind. 83 CP bzw. Nachweis von drei Fachwissen-Grundmodulen (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit) oder äquivalente Studienleistungen.

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende - soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen - vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit.

(2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Vertiefungsphase und
2. eine Abschlussphase.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Exposés zur laufenden Arbeitsprojekten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 19 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Master-Abschlussmodul (AM-MM): Anmeldung zur Masterarbeit.

§ 34

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive 23 Wochen (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. März 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften.

§ 29

Grundsätze

(1) Die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Kulturwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote 2,3 oder besser sowie
 - des in Form eines Dossiers dokumentierten besonderen Studieninteresses.